FIFA

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1694

Zürich, 30. Oktober 2019
SGS/emo/mdo

Änderungen an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie über einige Änderungen an der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten („Verfahrensordnung"), die vom FIFA-Rat am 24. Oktober 2019 in Schanghai (VR China) verabschiedet wurden.

Alle Änderungen und Ergänzungen treten am **1. November 2019** in Kraft.

Als Referenz für Sie und Ihre Vereine liegen diesem Zirkular die betreffenden Bestimmungen bei. Die massgebenden Passagen sind hervorgehoben. Die neue Fassung der Verfahrensordnung wird in Kürze auf legal.fifa.com veröffentlicht.

Wie der Anlage zu entnehmen ist, wurden Art. 9, Art. 9bis Abs. 3, Art. 12 Abs. 5–7, Art. 14 Abs. 2 und 4, Art. 15, Art. 16 Abs. 10–12, Art. 17, Art. 20 und Art. 21 der Verfahrensordnung aus folgenden Gründen geändert:

Vereinfachung der Verfahren:

1. Klagen/Eingaben sind vollständig einzureichen. Bei unvollständigen Klagen/Eingaben setzt die FIFA eine Frist zur Vervollständigung. Wird die Klage/Eingabe nicht binnen dieser Frist vervollständigt, gilt sie als zurückgezogen.
2. Grundsätzlich gibt es nur **einen Schriftenwechsel**. Widerklagen sind von den Parteien zusammen mit ihrer Klageantwort und allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
3. Die Kontaktangaben von Parteien im Transferabgleichungssystem (TMS) sind für Verfahren der Abteilung für den Status von Spielern verbindlich und werden folglich als Standardinformationen herangezogen. Die Kontaktangaben der Vereine und Verbände im TMS müssen deshalb stets auf dem neusten Stand sein.

Flexibilisierung von Fristen:

1. Fristen dauern mindestens fünf Tage und maximal 20 Tage. Zur Beantwortung einer Klage gilt für die Gegenpartei stets eine Frist von 20 Tagen. Für alle anderen Schriftenwechsel (z. B. Bestätigung von Zahlungen) legt die FIFA-Administration in Erwägung der jeweiligen Umstände eine angemessene Frist fest (zwischen fünf und 20 Tagen).
2. Fristen können höchstens um zehn Tage erstreckt werden. Die FIFA-Administration darf aber auch eine kürzere Fristerstreckung gewähren. Die Partei, die eine Fristerstreckung beantragt, muss diese stichhaltig begründen, damit ein Missbrauch dieser Bestimmung ausgeschlossen ist.

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz T: +41 (0)43 222 7777 www.FIFA.com

Verbesserung des Wortlauts für das Entscheidverfahren:

1. Der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen wurde zum besseren Verständnis vereinfacht. Auch der Wortlaut der Bestimmungen zur Mitteilung von Entscheiden im Dispositiv wurde geändert und der bewährten Praxis angepasst.
2. Eine wichtige Änderung betrifft die Zahlung der Verfahrenskosten (sofern massgebend) und die Mitteilung der Begründung. Wenn Verfahrenskosten zu entrichten sind, wird die Begründung ab dem 1. November 2019 nur der Partei, die diese beantragt hat, und erst nach rechtzeitiger Zahlung der fälligen Verfahrenskosten mitgeteilt. Werden die Verfahrenskosten nicht binnen 20 Tagen nach Mitteilung des Entscheids im Dispositiv beglichen, gilt der Antrag auf Begründung zudem als zurückgezogen.

Abschaffung des Kostenvorschusses bei Fällen zu Solidaritätsbeiträgen und Ausbildungsentschädigungen:

Von Vereinen, die über das TMS Solidaritätsbeiträge oder Ausbildungsentschädigungen einklagen, wird kein Kostenvorschuss mehr erhoben.

Schaffung eines neuen Verfahrens zur Veröffentlichung von Entscheiden auf legal.fifa.com:

Entscheide der verschiedenen Organe werden grundsätzlich nicht anonymisiert veröffentlicht. Wenn eine Partei der Ansicht ist, dass ein Entscheid vertrauliche Informationen enthält, darf sie bei der FIFA-Administration binnen fünf Tagen ab Mitteilung des begründeten Entscheids aber beantragen, dass lediglich eine anonymisierte Fassung des Entscheids veröffentlicht wird.

Die Änderungen beschleunigen insbesondere die Verfahren und garantieren den Parteien weiterhin ein ordentliches Verfahren. Darüber hinaus steigern sie die Effizienz im gesamten Streitschlichtungssystem.

*****

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme und eine entsprechende Mitteilung an Ihre Mitgliedsvereine.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION

Alasdair Bell
Stellvertretender Generalsekretär (Administration)

Anlage erwähnt
Kopie an:
- FIFA-Rat
- Konföderationen
- Kommission für den Status von Spielern
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- ECA
- FIFPro
- World Leagues Forum

Art. 9 Eingaben und Stellungnahmen

1.

Eingaben haben in einer der vier offiziellen Sprachen der FIFA mit den in dieser Verfahrensordnung festgelegten Kommunikationsmitteln (vgl. Art. 9bis) zu erfolgen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Name, Adresse und E-Mail-Adresse der Parteien;
b) ggf. Name, Adresse und E-Mail-Adresse des rechtlichen Vertreters sowie die Vertretungsvollmacht;
c) Antrag oder Begehren;
d) Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Antrags oder Begehrens sowie Bezeichnung der Beweismittel;
e) streitrelevante Dokumente wie Vertragsunterlagen und Vorkorrespondenz bzgl. des Streitfalls in der Original~~fassung~~sprache und ggf. zusätzlich in der Übersetzung in eine der offiziellen FIFA-Sprachen (Beweismittel);
f) Name, Adresse und E-Mail-Adresse von anderen natürlichen und juristischen Personen, die im betreffenden Streitfall eine Rolle spielen (Beweismittel);
g) Streitwert, sofern es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt (mit Ausnahme von Klagen betreffend den Solidaritätsmechanismus);
h) Bestätigung der Zahlung des Kostenvorschusses, sofern es sich um ein Verfahren der Kommission für den Status von Spielern oder des Einzelrichters ~~oder um ein Verfahren betreffend Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus~~ (vgl. Art. 17) handelt;
i) Datum und rechtsgültige Unterschrift.

2.

Eine Eingabe, die den genannten Anforderungen nicht genügt, wird zur Verbesserung zurückgewiesen~~, mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgung auf die Eingabe nicht eingetreten wird~~. Bei Zugang einer unvollständigen Eingabe fordert die FIFA-Administration die betreffende Partei auf, diese zu vervollständigen. Wird die Eingabe nicht binnen der gesetzten Frist vervollständigt, gilt sie als zurückgezogen. Eingaben mit unsachgemässem oder unzulässigem Inhalt werden ~~ohne Weiteres~~ unverzüglich zurückgewiesen.

3.

~~Steht dem Eintreten auf eine Eingabe nichts entgegen~~ Sobald die Eingabe vollständig ist, wird sie der Gegenpartei bzw. den von der Eingabe Betroffenen unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme oder Beantwortung zugestellt. Verstreicht die Frist zur Stellungnahme oder Beantwortung unbenu~~ü~~tzt, wird grundsätzlich aufgrund der Akten entschieden. Eingaben, die ausserhalb der gesetzten Frist eintreffen, werden nicht berücksichtigt. Die Parteien müssen den gesamten Sachverhalt und alle rechtlichen Argumente zusammen mit sämtlichen Beweismitteln, auf die sie sich zu berufen gedenken, in der Originalsprache und ggf. als Übersetzung in einer der offiziellen FIFA-Sprachen einreichen. Falls die Gegenpartei Widerklage erheben möchte, muss sie ihre Eingabe mit allen in Abs. 1 genannten Punkten binnen derselben für die Antwort geltenden Frist einreichen. Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in Ausnahmefällen ~~besonderen Fällen~~ angeordnet.

4.

Den Parteien ist es nicht erlaubt, nach Bekanntgabe des Abschlusses der Untersuchung ihre Anträge oder Stellungnahmen zu ergänzen oder zu ändern, neue Beweisstücke vorzubringen oder weitere Beweismittel vorzulegen, auf die sie sich stützen wollen. Die FIFA-Administration darf ~~jedoch~~ jederzeit zusätzliche Stellungnahmen und/oder Dokumente verlangen.

5.

Falls keine direkten Kontaktangaben vorliegen, werden alle Dokumente, deren Adressaten die Streitparteien sind, insbesondere Vereine ~~Klubs,~~ dem entsprechenden Verband zugestellt, mit der Anweisung zur sofortigen Weiterleitung der Dokumente an die betreffende Partei. Diese Dokumente gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt. Nichtbefolgung der genannten Anweisung durch den Verband kann ein Disziplinarverfahren gemäss FIFA-Disziplinarreglement zur Folge haben.

**

Mögliche Änderung an Art. 9bis der Verfahrensordnung

Art. 9bis Kommunikation mit Parteien

1. Keine Änderung

2. Keine Änderung

3.
Mitteilungen der FIFA werden den am Verfahren beteiligten Parteien an die E-Mail-Adresse geschickt, die die Parteien angegeben haben oder im Transferabgleichungssystem (TMS) vermerkt sind (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 1 und Anhang 3 Art. 5 Abs. 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Die E-Mail-Adressen, die Verbände und Vereine ins TMS eingeben, sind rechtsgültige Kommunikationsmittel. Die Parteien und Verbände müssen dafür sorgen, dass ihre Kontaktangaben (d.h. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) stets gültig und auf dem neusten Stand sind.

4.
Die Parteien müssen sich an die Weisungen halten, die in den Mitteilungen der FIFA stehen, die diese an die von den Parteien angegebenen oder im TMS vermerkten E-Mail-Adressen schickt.

**

Mögliche Änderung an Art. 12 der Verfahrensordnung

Art. 12 Beweisverfahren

1.–4. Keine Änderung

5.
Die Kommission für den Status von Spielern und die KBS dürfen Unterlagen oder Beweise nutzen, die durch das TMS erzeugt werden oder im TMS enthalten sind (gemäss Anhang 3 Art. 6 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern).

~~5~~6.

Ist die Abnahme von angebotenen Beweismitteln mit hohen Kosten verbunden, kann sie davon abhängig gemacht werden, dass die Partei binnen Frist die voraussichtlichen Kosten vorschiesst.

~~6~~7.

Die Beweiswürdigung erfolgt nach freier Überzeugung. Sie berücksichtigt dabei u. a. das Verhalten der Parteien im Verfahren, namentlich das Nichtbefolgen einer persönlichen Vorladung, das Verweigern der Beantwortung von Fragen sowie das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

**

Mögliche Änderung an Art. 14 der Verfahrensordnung

Art. 14 Entscheide

1. Keine Änderung

2.

Entscheide sind schriftlich zu eröffnen. ~~In dringenden Fällen können sie im Dispositiv eröffnet werden. Unter Vorbehalt von Art. 15 ist die Begründung eines Entscheids in einem solchen Fall innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung des Dispositivs nachzuliefern. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit dieser Zustellung zu laufen.~~

3.Keine Änderung

4.

~~Schriftliche~~ Die begründeten Entscheide haben mindestens zu enthalten:

a) das Datum der Entscheidfällung (bei Entscheiden auf dem Zirkularweg das Datum, an dem die Zirkulation beendet war)
b) die Namen der Parteien und etwaiger Vertreter
c) die Namen der an der Entscheidfällung beteiligten Mitglieder des Entscheidungsorgans
d) die Rechtsbegehren und/oder ~~bzw~~. die Anträge der Parteien
e) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts

f) die Entscheidgründe

g) Ergebnis der Beweiswürdigung

h) das Dispositiv

5. Keine Änderung

6.

Aus einer fehlerhaften~~r~~ Entscheideröffnung darf einer Partei kein Nachteil erwachsen.

**

Mögliche Änderung an Art. 15 der Verfahrensordnung

Art. 15 Entscheide ohne Begründung

1.

Grundsätzlich und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen eröffnen d~~D~~ie Kommission für den Status von Spielern, die KBS, ~~sowie~~ der Einzelrichter und der KBS-Richter ~~können auf die Begründung des Entscheids verzichten und ihn~~ Entscheide nur im Dispositiv ~~eröffnen~~ (ohne Begründung). ~~Gleichzeitig wird den Parteien angezeigt, dass sie binnen zehn Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid rechtskräftig und verbindlich wird, und es erachtet wird, dass die Parteien auf ihr Berufungsrecht verzichtet haben.~~

2.

Nach Mitteilung des Entscheids im Dispositiv haben die Parteien das Recht, binnen zehn Kalendertagen ab Mitteilung des Entscheids im Dispositiv eine Begründung des Entscheids zu beantragen. Wird keine Begründung beantragt, wird der Entscheid rechtskräftig und verbindlich, und das Rechtsmittel der Parteien gilt als verwirkt.

3.

Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt ~~erst~~ ab dem Datum der Mitteilung des begründeten Entscheids an die Parteien ~~mit dieser Zustellung~~ zu laufen.

~~3~~4.

~~Verzichten die Parteien auf eine Begründung, ist eine kurze Urteilsbegründung in die Akten aufzunehmen.~~ Wenn Verfahrenskosten zu entrichten sind, wird die Begründung

nur der Partei, die diese beantragt hat, und erst nach Zahlung der fälligen Verfahrenskosten mitgeteilt. Werden die Verfahrenskosten nicht binnen 20 Tagen nach Mitteilung des Entscheids im Dispositiv beglichen, gilt der Antrag auf Begründung als zurückgezogen. Folglich wird der Entscheid rechtskräftig und verbindlich, und das Rechtsmittel der entsprechenden Partei gilt als verwirkt.

~~4.~~5.

Entscheide, die eine sportliche Sanktion beinhalten, werden in jedem Fall nur in begründeter Form eröffnet. Unbeschadet von Abs. 1 dürfen die Kommission für den Status von Spielern, die KBS, der Einzelrichter und der KBS-Richter einen Entscheid nach eigenem Ermessen samt Begründung mitteilen.

**

Mögliche Änderung an Art. 16 der Verfahrensordnung

Art. 16 Fristen

1.–9. Keine Änderung

10.

~~Die Frist für die Antwort und für etwaige zweite Eingaben beträgt 20 Tage.~~ Von der Kommission für den Status von Spielern und der KBS festgelegte Fristen sollten mindestens fünf Tage und maximal 20 Tage dauern. Bei Dringlichkeit können Fristen herabgesetzt werden.

11.

Wird ein begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist eingereicht, kann einmalig eine Erstreckung von maximal zehn Tagen gewährt werden.

12.

Die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels beginnt stets mit der ~~Zustellung der vollständigen Entscheidausfertigung~~ Mitteilung des begründeten Entscheids.

**

Mögliche Änderung an Art. 17 der Verfahrensordnung

Art. 17 Kostenvorschuss

1.

Im Zusammenhang mit Verfahren der Kommission für den Status von Spielern und des Einzelrichters (ausgenommen Verfahren betreffend der provisorischen Registrierung von Spielern) ~~sowie mit Verfahren der KBS betreffend Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus~~ wird ein Kostenvorschuss (vgl. Art. 18) erhoben.

~~2.~~

~~Im Zusammenhang mit Verfahren der KBS betreffend Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus entfällt die Pflicht zur Bezahlung eines Kostenvorschusses, sofern der Streitwert CHF 50 000 nicht übersteigt.~~

~~2~~3.

Der Kostenvorschuss muss von der Partei, die als Kläger oder Widerkläger auftritt, mit der Klage- bzw. Widerklageeinreichung gezahlt werden.

~~3~~4.

Der zu zahlende Kostenvorschuss bemisst sich nach dem Streitwert und richtet sich nach dem folgenden Schema:

Streitwert	Vorschusshöhe
bis CHF 50 000	CHF 1000
bis CHF 100 000	CHF 2000
bis CHF 150 000	CHF 3000
bis CHF 200 000	CHF 4000
Ab CHF 200 001	CHF 5000

Er ist auf folgendes Konto einzuzahlen, wobei unter Bemerkungen eine klare Referenz zu den Streitparteien zu machen ist.

UBS Zürich

Kontonummer: 366.677.01U (FIFA Players' Status)

Clearingnummer: 230

IBAN: CH27 0023 0230 3666 7701U

SWIFT: UBSWCHZH80A

4~~5~~.

Hat eine Partei bei Einreichung einer Klage oder einer Widerklage den Kostenvorschuss nicht gezahlt, so setzt die FIFA-Administration eine Frist von bis zu zehn Tagen zur Zahlung des betreffenden Vorschusses, mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgung auf die Klage bzw. Widerklage nicht eingetreten wird.

~~5~~6.

Der in Übereinstimmung mit den vorangehenden Absätzen dieses Artikels gezahlte Kostenvorschuss wird bei der Festlegung der Kostenfolge gemäss Art. 18 entsprechend berücksichtigt.

~~7.~~

~~Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus wird der Kostenvorschuss der jeweiligen Partei zurückerstattet, sofern sämtliche Parteien den Vorschlag der FIFA-Administration betreffend die im konkreten Streitfall geschuldeten Beträge und deren Berechnung (vgl. Art. 13) akzeptieren.~~

**

Mögliche Änderung an Art. 20 der Verfahrensordnung

Art. 20 Veröffentlichung

~~Entscheide können – falls sie von allgemeinem Interesse sind – in der von der Kommission für den Status von Spielern bzw. der KBS bestimmten Form durch das Generalsekretariat veröffentlicht werden, u. U. zusammengefasst in Form einer Medienmitteilung. Bei der Veröffentlichung ist gebührende Zurückhaltung zu üben. Auf begründeten Antrag der Parteien kann von der Veröffentlichung bestimmter Entscheidelemente abgesehen werden.~~ Die FIFA-Administration darf Entscheide der Kommission für den Status von Spielern oder der KBS veröffentlichen. Wenn diese Entscheide vertrauliche Informationen enthalten, darf die FIFA auf Antrag einer Partei binnen fünf Tagen ab Mitteilung des begründeten Entscheids eine anonymisierte oder redigierte Fassung veröffentlichen.

**

Mögliche Änderung an Art. 21 der Verfahrensordnung

Art. 21 Inkrafttreten

~~1.~~

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde vom FIFA-Rat am 24~~27~~. Oktober 2019~~7~~ genehmigt und tritt am 1. November 2019 ~~Januar 2018~~ in Kraft.

~~2.~~

~~Diese Verfahrensordnung ist auf Verfahren, die der FIFA ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung unterbreitet werden,~~

~~3.~~

~~auf alle bei der FIFA anhängigen Verfahren Anwendung, ungeachtet des Datums, an dem eine Eingabe zugegangen ist.~~